

Preise und Tarife 2010 (gültig bis 30.04.2010)

- TreuePlus-Vertrag
- Allgemeine Preise (im Sinne der Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV) für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Fellbach GmbH
- Allgemeine Preise für Speicherheizungen
- Kleinverbraucher / Durchschnittspreisbegrenzung

Allg. Tarif- & Preis-Informationen

- Kundeninformation zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Best-Practice-Empfehlung
- Hinweis zur Versorgung von Kunden außerhalb Fellbachs

- Allgemeine Hinweise
- Bedarfsarten
- weitere Tarif- & Preis-Informationen:
 - Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen
 - Abrechnung und Mitteilungspflicht
 - Konzessionsabgabe
 - Stromsteuer / Ökosteuern
 - Umsatzsteuer
 - Änderung der Tarifpreise, Abgaben- und Steuersätze
 - Übergangsregelung
- Was sonst noch wichtig ist

Preise und Tarife 2010 (gültig bis 30.04.2010)

- **TreuePlus-Vertrag**

Abrechnungspreis	
Netto €/Abrechnung	6,00
MwSt. 19%	1,14
Brutto €/Abrechnung	7,14

Grund-/Messpreis	Eintarifzähler	Zweitarifzähler
Netto €/Monat	5,00	7,50
MwSt. 19%	0,95	1,43
Brutto €/Monat	5,95	8,93

Preise im TreuePlus-Vertrag sowohl ohne (ausschl. HT) als auch mit Schwachlastregelung (HT+NT) (Gültigkeit endet bereits am 31.03.2010)
Bedarfsarten gem. Ziffern 2.1 / 2.2 / 2.3

Arbeitspreis HT	ct/kWh	12,600
zzgl. Stromsteuer	ct/kWh	2,050
zzgl. KWKG-Zuschlag *)	ct/kWh	0,130
zzgl. EEG-Zuschlag *)	ct/kWh	2,047
Arbeitspreis HT netto	ct/kWh	16,827
zzgl. Mehrwertsteuer	19%	3,197
Arbeitspreis HT brutto	ct/kWh	20,024
Arbeitspreis NT	ct/kWh	8,000
zzgl. Stromsteuer	ct/kWh	2,050
zzgl. KWKG-Zuschlag *)	ct/kWh	0,130
zzgl. EEG-Zuschlag *)	ct/kWh	2,047
Arbeitspreis NT netto	ct/kWh	12,227
zzgl. Mehrwertsteuer	19%	2,323
Arbeitspreis NT brutto	ct/kWh	14,550

- **Allgemeine Preise** (im Sinne der Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV) für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Fellbach GmbH

Abrechnungspreis	
Netto €/Abrechnung	6,00
MwSt. 19%	1,14
Brutto €/Abrechnung	7,14

Grund-/Messpreis	Eintarifzähler	Zweitartfzähler
Netto €/Monat	5,00	7,50
MwSt. 19%	0,95	1,43
Brutto €/Monat	5,95	8,93

Allgemeine Preise sowohl ohne (ausschl. HT) als auch mit Schwachlastregelung (HT+NT) <u>Bedarfsarten gem. Ziffern 2.1 / 2.2 / 2.3</u>		
Arbeitspreis HT	ct/kWh	14,250
zzgl. Stromsteuer	ct/kWh	2,050
zzgl. KWKG-Zuschlag *)	ct/kWh	0,130
zzgl. EEG-Zuschlag *)	ct/kWh	2,047
Arbeitspreis HT netto	ct/kWh	18,477
zzgl. Mehrwertsteuer	19%	3,511
Arbeitspreis HT brutto	ct/kWh	21,988
Arbeitspreis NT	ct/kWh	9,450
zzgl. Stromsteuer	ct/kWh	2,050
zzgl. KWKG-Zuschlag *)	ct/kWh	0,130
zzgl. EEG-Zuschlag *)	ct/kWh	2,047
Arbeitspreis NT netto	ct/kWh	13,677
zzgl. Mehrwertsteuer	19%	2,599
Arbeitspreis NT brutto	ct/kWh	16,276

- **Allgemeine Preise für Speicherheizungen**

Speicherheizungen / <u>Bedarfsarten gem. Ziffern 2.1 / 2.2 / 2.3</u>		
Schwachlast-Arbeitspreis	ct/kWh	8,300
zzgl. Stromsteuer	ct/kWh	2,050
zzgl. KWKG-Zuschlag *)	ct/kWh	0,130
zzgl. EEG-Zuschlag *)	ct/kWh	2,047
Arbeitspreis netto	ct/kWh	12,527
zzgl. Mehrwertsteuer	19%	2,380
Arbeitspreis brutto	ct/kWh	14,907

- **Kleinverbraucher / Durchschnittspreisbegrenzung**

Abrechnungspreis	
Netto €/Abrechnung	6,00
MwSt. 19%	1,14
Brutto €/Abrechnung	7,14

Grund-/Messpreis	Eintarifzähler	Zweitarifzähler
Netto €/Monat	2,25	4,00
MwSt. 19%	0,43	0,76
Brutto €/Monat	2,68	4,76

Durchschnittspreisbegrenzung		
Arbeitspreis	ct/kWh	27,350
zzgl. Stromsteuer	ct/kWh	2,050
zzgl. KWKG-Zuschlag *)	ct/kWh	0,130
zzgl. EEG-Zuschlag *)	ct/kWh	2,047
Arbeitspreis netto	ct/kWh	31,577
zzgl. Mehrwertsteuer	19%	6,000
Arbeitspreis brutto	ct/kWh	37,577

Allg. Tarif- & Preis-Informationen

- **Kundeninformation zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist am 13. Juli 2005 in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist neben der sicheren und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Strom auch die Sicherheit eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs.

Die Stadtwerke geben bekannt, dass die Preise und Bedingungen für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom im Rahmen der Grundversorgung den Preisen und Bedingungen der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Strom entsprechen. Die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) kommt weiterhin zur Anwendung.

Für Kunden der Grundversorgung ergeben sich dadurch keine Änderungen. Auch die Preise und Bedingungen der Allgemeinen Tarife für Strom, die künftig für die Grundversorgung gelten, bleiben unverändert.

Für die Belieferung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG gelten die Preise und Bedingungen der Allgemeinen Tarife für Strom sowie die StromGVV.

Falls Sie Fragen zum neuen Energiewirtschaftsgesetz oder zu Ihrer Energieversorgung haben, stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 01802 / 335522 (6ct/Anruf) gerne zur Verfügung.

- **Best-Practice-Empfehlung**

In der Best-Practice-Empfehlung vom 26.02.2003 ist geregelt:

"Der Netzbetreiber legt für diesen Kundenkreis entsprechend seinen individuellen Gegebenheiten im Netz ein Verfahren fest und wendet es diskriminierungsfrei auf alle Netzkunden an; insbesondere sollten Netzbetreiber, die mit dem Lastgangzählereinbau weiter fortgeschritten sind, auch eine geringere Anwendungsgrenze beibehalten können."

Da die SWF im gewerblichen Bereich Lastgangzähler bis zur Grenze von 30 kW / 30.000 kWh/a einbaut, werden auf der Basis der Best-Practice-Empfehlung diese Werte als Anwendungsgrenze der Standard-Lastprofile festgelegt.

• 1. Allgemeine Hinweise

Die Stadtwerke Fellbach GmbH, im folgenden SWF genannt, bieten die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)" vom 21.06.1979 einschließlich der "Ergänzenden Bestimmungen" und der "Technischen Anschlußbedingungen" der SWF sowie aufgrund der "Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt)" vom 18.12.1989 zu den nachstehenden Bestimmungen an.

Die Abrechnung der vom Kunden für seine Anlage bezogenen elektrischen Energie (Strombezug) erfolgt nach einem der zwei folgenden Tarifsysteme:

- **Tarifsystem ohne Leistungsmessung**
- **Tarifsystem mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung**

Ihre Anwendungsbereiche sind in der Tarifübersicht festgelegt.

In allen Tarifsystemen wird das **Stromentgelt** aus

- dem **Verbrauchspreis/Arbeitspreis** zzgl. Ökosteuer
- dem **Leistungspreis** und
- dem **Verrechnungspreis**

errechnet.

Der **Verbrauchspreis/Arbeitspreis** ist für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrischer Energie zu zahlen.

Der **Leistungspreis** wird für die vom Kunden in Anspruch genommene elektrische Leistung berechnet und ist von der jeweiligen Bedarfsart (Haushaltbedarf / landwirtschaftlicher Bedarf / gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf) abhängig.

Für Anlagen mit mehreren Bedarfsarten gelten die Regelungen der Ziffer 2.4.

Der **Verrechnungspreis** für Messung, Abrechnung, und Inkasso richtet sich nach der Art und dem Umfang der erforderlichen Meß- und Steuereinrichtungen.

Der Durchschnittspreis, gebildet aus Arbeitspreis und Leistungspreis, ist auf einen **Höchstpreis** begrenzt.

Zusätzlich zum Tarifsystem ohne Leistungsmessung kann der Kunde die **Schwachlastregelung** wählen, welche aus dem Schwachlast-Arbeitspreis und dem Verrechnungspreis für Zweitarifmessung besteht. Die Versorgung allein nach der Schwachlastregelung ist nicht möglich.

Das Tarifsystem mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung enthält immer die Schwachlastregelung.

Das "Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform (**Ökosteuer**)" wurde vom Deutschen Bundestag am 03.03.1999 beschlossen und trat zum 01.04.1999 in Kraft.

Es besteht aus dem Stromsteuergesetz (StromStG) und der Änderung des Mineralölsteuergesetzes. Bei den angegebenen Verbrauchspreisen/Arbeitspreisen wurde jeweils die Stromsteuer mit dem Regelsatz 2,05 ct/kWh (netto – Stand 01.01.2003) berücksichtigt.

Zusätzlich zum Stromentgelt wird die **Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt. Diese ist in den gerundeten Bruttopreisen enthalten. Bei der Abrechnung des Stromverbrauchs werden jeweils die Netto-Preiselemente zugrunde gelegt und dem daraus resultierenden Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

- **2. Bedarfsarten**

2.1 Haushaltbedarf

Haushaltbedarf ist der Elektrizitätsbedarf des Kunden für private Zwecke.

Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt.

Falls über eine Meßeinrichtung des Kunden mehrere Haushalte versorgt werden, wird für jeden weiteren Haushalt der feste Anteil des Leistungspreises für Haushaltbedarf zusätzlich berechnet.

Haushaltbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltzwecken genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzügen, nicht gewerblich genutzten Waschanlagen, Schwimmbädern, Garagen und dergleichen).

2.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Elektrizitätsbedarf von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden, einschließlich eines zugehörigen Haushaltes.

Ziffer 2.1, dritter Satz, gilt entsprechend.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht und der Pilzanbau.

Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs.1 und des § 51 a des Bewertungsgesetzes überschreitet und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

2.3 Gewerblicher, beruflicher Bedarf und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Elektrizitätsbedarf, der nicht Haushaltbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

Ziffer 2.1, dritter Satz, gilt entsprechend.

2.4 Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)

2.4.1. Werden über die Anlage des Kunden mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

2.4.2 Überwiegt eine Bedarfsart eindeutig und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

2.4.3 Überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig und ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar, wird im Tarifsysteem ohne Leistungsmessung der Strombezug wie folgt auf die Bedarfsarten aufgeteilt:

Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf sowie mit Haushaltbedarf/landwirtschaftlichen Bedarf wird dem Haushaltbedarf / landwirtschaftlichen Bedarf ein Strombezug von maximal 6.000 kWh/Jahr zugerechnet.

Der übrige Strombezug wird dem gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf zugerechnet.

2.4.4 Ist der Kunde mit der Zuordnung zu einer Bedarfsart nach Ziffer 2.4.2 bzw. mit der Aufteilung nach Ziffer.

2.4.3 nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Meß- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

2.4.5 Im Tarifsysteem mit Leistungsmessung sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten immer getrennt zu messen und abzurechnen. Läßt der Kunde die Anlage nicht trennen, wird nach gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf abgerechnet.

- **weitere Tarif- & Preis-Informationen:**

3. Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

3.1 Können die SWF den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird deren Strombezug getrennt gemessen, so wird der Strombezug dieser Wärmepumpen ohne den verbrauchsbezogenen Anteil des Leistungsentgeltes abgerechnet.

3.2 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen, d.h., wenn der Raumwärmebedarf während der Unterbrechungszeiten durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt wird, darf der Strombezug der Wärmepumpen bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.

3.3 Bei Wärmepumpen in monovalent betriebenen Heizungsanlagen, d.h., bei Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken oder bei Wärmepumpen, die bivalent-parallel zu einer nicht-elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.

3.4 Ziffer 3.1 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen - außer zur Raumheizung - Anwendung, deren Strombezug gemäß Ziffer 3.2 unterbrochen werden kann.

4. Abrechnung und Mitteilungspflicht

4.1 Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)" geregelt.

4.2 Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet. Innerhalb des Abrechnungsjahres sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden entsprechend den Stromkosten im zuletzt abgerechneten Zeitraum errechnet. Die Abschlagszahlungen werden mit der Verbrauchsabrechnung verrechnet. Die SWF sind berechtigt, den Stromverbrauch auch in kürzeren Zeit-abständen abzurechnen. Entsprechendes gilt für die Abschlagszahlungen.

Bei einem Abrechnungszeitraum, der kürzer oder länger als 12 Monate ist, werden der Grundpreis und - sofern eine Leistungsmessung durchgeführt wird - auch der verbrauchsbezogene Anteil des Leistungspreises zeitanteilig in Rechnung gestellt.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, den SWF seine Bedarfsart und jede Änderung derselben unverzüglich mitzuteilen.

5. Konzessionsabgabe

Im Strompreis sind Konzessionsabgaben, die gemäß der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV)" vom 09.01.1992 an die Stadt Fellbach gezahlt werden, in folgender Höhe enthalten:

für die Stromlieferung

- innerhalb der Schwachlastzeit 0,61 ct / kWh
- außerhalb der Schwachlast 1,6 ct / kWh

6. Stromsteuer / Ökosteuern

Das "Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform (Stromsteuer)" gilt seit dem 01.04.1999 und wurde mit dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 11.11.1999 ergänzt. Die darin enthaltene Stromsteuer ist eine Verbrauchssteuer, die den Arbeitspreisen hinzuzurechnen ist.

Die Steuer beträgt derzeit als Regelsatz 2,05 ct/kWh (brutto 2,44 ct/kWh). (Stand 01.01.2007)

Der Strombezug von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft als Letztverbraucher unterliegt bis zu einer Verbrauchsmenge von 50.000 kWh im Kalenderjahr derzeit dem Regelsatz. Der darüber hinausgehende Stromverbrauch unterliegt derzeit einem ermäßigten Steuersatz von 1,23 ct/kWh (brutto 1,464 ct/kWh). (Stand 01.01.2007)

Für diese Steuerbegünstigung ist eine Erlaubnis des Hauptzollamtes erforderlich. Hierzu ist vom Kunden eine Bescheinigung beim zuständigen Hauptzollamt einzuholen und der Stadtwerken Fellbach GmbH vorzulegen.

7. Umsatzsteuer

Zusätzlich zum Netto-Stromentgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe - seit 01.01.2007 19% - in Rechnung gestellt.

Sie ist in den gerundeten Bruttopreisen der einzelnen Tariftabellen enthalten.

8. Änderung der Tarifpreise, Abgaben- und Steuersätze

Änderungen der "Allgemeinen Preise" werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Änderungen der Abgaben- und Steuersätze werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften wirksam.

9. Übergangsregelung

Wenn bei der Beschaffung und beim Einbau von Leistungszählern oder Zweitarifzählern mit den dazugehörigen Steuereinrichtungen Engpässe auftreten, sind die SWF von der Verpflichtung entbunden, den verbrauchbezogenen Anteil des Leistungsentgelts durch Leistungsmessung oder den Verbrauch in der Schwachlastzeit durch Zweitarifmessung zu ermitteln. In diesen Fällen sind die SWF berechtigt, den verbrauchbezogenen Anteil des Leistungsentgelts bzw. den Gesamtverbrauch nach Ziffer 1.1 abzurechnen.

Die SWF verpflichten sich, die für eine Leistungsmessung bzw. Zweitarifmessung erforderlichen Meßgeräte mit den dazugehörigen Steuereinrichtungen bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung nach bestem Können und Vermögen zu beschaffen und einzubauen.

Sofern in Kundenanlagen mit Leistungsmessung die Meßperiode 1/2 Stunde beträgt, gilt Ziffer 1.3 analog. Statt 1/4 ist jeweils 1/2 einzusetzen. Als Leistungspreis (verbrauchsbezogener Anteil) gilt in diesen Fällen der in der Fußnote unter 1.3.3 angegebene Wert.

• **Was sonst noch wichtig ist**

Der Stromverbrauch wird jährlich einmal abgerechnet.

Zum Datum der Preisänderung ist keine zusätzliche Ablesung der Zählerstände erforderlich.

Stattdessen wird die Stadtwerke Fellbach GmbH zum 31.12. eines Kalenderjahres eine rechnerische Aufteilung des Verbrauches vornehmen.

Sollten Sie eine genaue Abrechnung wünschen, bitten wir Sie, den Zählerstand des Stromzählers unter Angabe der Kundennummer per

- Online-Formular
 - schriftlich oder
 - telefonisch unter der Telefon-Nr. 01802/335522 (6ct/Anruf)
- den Stadtwerken Fellbach mitzuteilen.